



Baubeschreibung

für die Baumaßnahme

**Fußwegneubau Berglehne
Bau-km 0+000 bis 0+184**

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Vorbemerkungen	3
1.2	Auszuführende Leistungen	3
1.2.1	Straßenbau / Gehwegbau	3
1.2.1.1	Art und Umfang	3
1.2.1.2	Erdbau, Untergrund und Unterbau	5
1.2.1.3	Entwässerung	5
1.2.1.4	Oberbau	6
1.2.1.5	Bankett	7
1.2.1.6	Borde, Pflaster, Nebenanlagen	7
1.2.1.7	Ausstattung	8
1.2.1.8	Fahrbahnmarkierung	8
1.2.2	Brückenbau	8
1.2.3	Landschaftsbau	9
1.2.4	Vermessung	9
1.3	Ausgeführte Vorarbeiten	9
1.4	Ausgeführte Leistungen	9
1.5	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	9
1.6	Mindestbedingungen für Nebenangebote und Änderungsvorschläge	10
2	Angaben zur Baustelle	11
2.1	Lage der Baustelle	11
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	11
2.3	Zugänge, Zufahrten	11
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	11
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	12
2.6	Gewässer	12
2.7	Baugrundverhältnisse	12
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	12
2.9	Schutz - Bereiche und -Objekte	12
2.9.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	12
2.9.2	Bäume und Flurgehölze	12
2.9.3	Denkmale	12
2.9.4	Immissionsschutz - Bereiche und -Objekte	13
2.9.5	Gewässer, Wasserschutzgebiete	13
2.9.6	Wegekreuze, Meilensteine	13
2.9.7	Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz	13
2.9.8	Kampfmittel	13
2.10	Anlagen im Baubereich	13
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	14
2.11.1	Straßenverkehr	14
2.11.2	Schienenverkehr	15
3	Angaben zur Ausführung	16
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	16
3.1.1	Besondere Schwerpunkte	16
3.2	Bauablauf	17
3.2.1	Vorleistungen	17
3.2.2	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	17
3.2.3	Zeitliche Beschränkungen	17
3.2.4	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen	18
3.2.5	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	18
3.3	Wasserhaltung	18
3.4	Baubeihelfe	18
3.5	Stoffe, Bauteile, Baugeräte	19
3.5.1	Allgemeines	19
3.5.2	Erdbau	19
3.5.3	Straßenbau	19

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

3.5.3.1	Allgemeines	19
3.5.3.2	Mineralstoffe	19
3.5.3.3	Asphalt	19
3.5.4	Straßenmarkierungsmaschinen	21
3.5.5	Landschaftsbau	21
3.6	Abfälle	21
3.7	Winterbau	22
3.8	Beweissicherung	22
3.9	Sicherungsmaßnahmen	23
3.10	Belastungsannahmen	23
3.11	Vermessungsleistungen, Abrechnung	23
3.11.1	Vermessungsleistungen	23
3.11.1.1	Baustellenkilometrierung	23
3.11.2	Abrechnung	23
3.11.2.1	Allgemein	23
3.11.2.2	Kostenteilung	24
3.11.2.3	Asphaltflächen	24
3.11.2.4	Dickenmessung von Asphaltschichten	24
3.11.3	Bestandsunterlagen, Abschlussnivellement	24
3.11.4	Wartungsbücher	24
3.12	Prüfungen	24
3.12.1	Eignungsnachweise	24
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen	25
3.12.3	Kontrollprüfungen	25
3.12.3.1	Allgemeines	25
3.12.3.2	Bohrkernentnahme	25
3.12.3.3	Asphaltmischgutuntersuchungen	25
3.12.3.4	Hohlraumgehalt am Bohrkern (Asphalt)	25
3.12.3.5	Schichtenverbund	25
3.12.3.6	Zusammensetzung von Asphaltmischgütern	25
3.12.3.7	Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteil im Asphalt	25
3.12.3.8	Ebenheitsmessungen	26
3.12.3.9	Betonqualität Entwässerungsrinnen, Bordanlagen	26
3.12.3.10	Beton - Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes	26
3.12.3.11	Griffigkeitsmessungen	27
3.12.4	Abnahme	27
3.13	Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans	28
4	Ausführungsunterlagen	29
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	29
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	29
4.2.1	Bauablaufpläne	30
4.2.1.1	Wesentliche Vorgänge allgemein	30
4.2.1.2	Wesentliche Vorgänge Straßenbau	30
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)	31
5.1	Anzuwendende ZTV	31
5.2	Anzuwendende Normen	33
5.3	Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter	33
5.3.1	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfbedingungen	33
5.3.2	Merkblätter	33
5.3.3	Sonstiges	33
6	Anhang 1: Bilder	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauarbeiten maßgebenden örtlichen Verhältnisse.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind bei den Pauschal- und Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Als Bieter kommen nur leistungsfähige Baufirmen in Frage. Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

Es gehört zu den Aufgaben des Bieters, sich von der Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen zu überzeugen. Bei Widersprüchen in den Verdingungsunterlagen gilt der Langtext des Leistungsverzeichnisses.

Die beschriebenen Arbeiten umfassen alle Lieferungen und Leistungen zum Fußwegneubau sowie zur Teilerneuerung der Straßenentwässerung der Berglehne zwischen dem Knotenpunkt Niederspaarer Straße / Winzerstraße / Kalkberg. Die Baustrecke beträgt ca. 184 m.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Realisierung des Ausbaus der bestehenden Fahrbahn zu einer niveaugleichen, verkehrsberuhigten Mischverkehrsfläche mit differenziertem Belag aus Asphalt und Betonpflaster. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit sowie der gestalterischen und funktionalen Aufwertung des Straßenraums.

Im Vorfeld zu dieser Baumaßnahme wurde durch die Meißener Stadtwerke GmbH auf nördlicher Seite der Berglehne die Trinkwasserleitung neu verlegt.

1.2 Auszuführende Leistungen

1.2.1 Straßenbau / Gehwegbau

1.2.1.1 Art und Umfang

Die Baumaßnahme umfasst den vollständigen Rückbau der vorhandenen Gehwegoberflächen, welche aus unterschiedlichen Belägen bestehen und in Teilbereichen unbefestigt sind. Auf einer Gesamtlänge von rund 184 Metern wird eine Mischverkehrsfläche errichtet, die in zwei funktional getrennte Abschnitte untergliedert ist. Der nördliche Bereich wird in Asphaltbauweise für den Fahrzeugverkehr hergestellt, während der südliche Bereich mit Betonrechteckpflaster für den Fußgängerverkehr ausgeführt wird. Die Trennung beider Bereiche erfolgt durch eine mittig angeordnete Entwässerungsrinne aus Betonformsteinen. Zudem sind im Straßenraum insgesamt sieben Pkw-Stellplätze zu markieren, welche unter Berücksichtigung der Schleppkurven und Grundstückszufahrten positioniert werden. Bestehende Zufahrten zu privaten Grundstücken werden integriert, wobei Höhenanpassungen bei Bedarf vorgenommen werden. Ergänzend sind neue Verkehrszeichen und Straßennamensschilder aufzustellen und vorhandene Einbauten wie Hydranten, Schieber und Beleuchtungselemente sowie auch Einfriedungen und Mauern zu schützen.

Für den Neubau der Mischverkehrsfläche ist die Aufnahme und der Abbruch des vorhandenen Oberflächenbelages (bituminöse Befestigung, Betonpflaster, Wild- und Kleinpflaster und Schotterdecke) sowie ein Abtragen der Schichten ohne Bindemittel bzw. vorhandenem Boden sowie teilweise Fels in einer Tiefe von 0,60 m bis 0,70 m erforderlich. Im Bereich der geplanten überfahrbaren Entwässerungsrinne ist die vorhandene Rinne aus Natursteinen, ca. 0,50 m breit, zuzüglich eines grundhaft auszubauenden Erneuerungstreifens von ca. 2,20 m aus Asphalt komplett aufzunehmen und zum Lagerplatz des AG zu transportieren sowie als Mietaufzusetzen. In diesem Bereich wird die Straße in einer Stärke von 0,65 m grundhaft ausgebaut.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Die Randeinfassung (Hochbord Naturstein) ist komplett aufzunehmen, zu säubern und sortiert auf dem Lagerplatz des AG in der Zaschendorfer Straße, nach dessen Vorgabe, zu lagern. Die Bordsteine sind analog dem Wildpflaster als Miete aufzusetzen.

Nicht aufzunehmende Tiefborde und sonstige Grundstücks- bzw. Zufahrtsbefestigungen sind während der gesamten Bauarbeiten zu sichern.

In Rücklage des vorhandenen Gehweges befinden sich Einfriedungen wie Zäune, Kastenrinnen, Stützwände bzw. Winkelstützelemente, Sockel und Mauern. Die Einfriedungen sind im Bestand beizubehalten und im Rahmen der Bauausführung entsprechend zu sichern.

Für die entwurfsgerechte Herstellung der Straßenentwässerung ist das vorhandene Schnittgerinne aus zum Teil mit Asphalt überdeckten Wildpflaster komplett aufzunehmen und gesäubert und sortiert auf den Lagerplatz des AG in der Zaschendorfer Straße zu transportieren. Gemäß Ausführungsplanung wird eine Entwässerungsrinne aus Betonmuldensteinen (Breite 50 cm) entlang der Fahrbahn in Beton neu gesetzt. Die vorhandenen Straßenabläufe werden durch neue Straßenabläufe mit Abdeckungen 500 x 500 mm mit Geruchsverschluss ersetzt sowie 2 weitere neue Straßenabläufe innerhalb der Entwässerungsrinne hergestellt.

Der Austausch der vorhandenen Asphaltsschichten erfolgt in Anlehnung an den regelkonformen Aufbau gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 für eine Belastungsklasse Bk0,3.

Der Neubau der Mischverkehrsfläche an der Berglehne ist unter Vollsperrung in Anlehnung an den Regelplan B I/15 und teilweise unter Vollsperrung des Gehweges in Anlehnung an den Regelplan B II/4 nach RSA 21 zu bauen. Der Verkehr aus Richtung Kreyerner Straße kommend ist über die Rote Gasse und Niederspaarer Straße bis zum Knotenpunkt Niederspaarer Straße / Berglehne / Winzerstraße zu führen.

Die dafür erforderliche Umleitungsbeschilderung, Sackgassenbeschilderung und weitere Verkehrsschilder sind gemäß den Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Die Erreichbarkeit für Anlieger zu deren Grundstücken ist grundsätzlich fußläufig sowie die Erreichbarkeit der Grundstücke für Flucht- und Rettungsfahrzeuge generell zu gewährleisten.

Die Gesamtbaustrecke der Baumaßnahme beträgt ca. 184 m und endet knapp vor dem Knotenpunkt Kalkberg / Berglehne (siehe Lageplan). Es erfolgt der Anschluss an den bereits neu hergestellten Gehweg in der Straße Kalkberg.

Während der Bauzeit ist auf die Erreichbarkeit der jeweiligen Grundstückszufahrten für Anwohner- und Entsorgungsfahrzeuge sowie die Zugänglichkeit für Havarie- und Rettungsfahrzeuge zu achten. Kurzzeitige Einschränkungen sind im direkten Kontakt mit den Anliegern zu klären. Im Rahmen der Anwohnerinformation sind entsprechende Termine bekannt zu geben.

Bis auf den grundhaften Ausbau des Erneuerungstreifen (Asphalt) in einer Breite von ca. 2,20 m sind weitere Eingriffe in die Fahrbahn der Berglehne zu vermeiden. Dementsprechend ist ein Trennschnitt zwischen vorhandener und neuer Asphaltbefestigung auszuführen.

Die Erneuerung des „Gehweges“ der Mischverkehrsfläche wird mit 10 cm starkem Betonrechteckpflaster in grau überfahrbar befestigt. Die Randbereiche bzw. der Anschluss an die Betonmuldensteine und die Gehweghinterkante erfolgt mit einem 1-zeiligen Betonpflasterstreifen als Läuferreihe. Der Läufer ist nicht als Zulage zur regulären Betonpflasterposition anzusehen. Die Fläche des Läufers ist von der Fläche des Betonpflasters abzuziehen.

Bestehende Befestigungen der privaten Grundstückseinfahrten bzw. Grundstückszugänge (hofseitig) werden bei Erfordernis (Angleichung bzw. Anschluss an die neue Gehweg- bzw. Einfahrtsbefestigung) in Abstimmung mit dem AG aufgenommen. Pflaster, Platten o. ä. sind zu reinigen und nach Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer vor Ort zwischenzulagern und je nach Baufortschritt entsprechend der jeweils vorhandenen Verlegeart wieder neu zu setzen.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Nicht wieder verwendbares Pflaster, Platten usw. sowie übriges Aufbruchgut gehen in Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu beseitigen. Fehlendes Material ist gemäß Leistungsverzeichnis zu liefern.

Borde werden in Beton - mit engen Fugen - verlegt (entsprechend Regelquerschnitte).

Vorhandene Einbauten wie Schieber, Schächte, Hydranten und dgl. sind im Zuge der Bauausführung an die neuen Höhen anzupassen. Pflasteranpassungen sind mit Mosaikpflaster in gebundener Bauweise herzustellen.

In die weiteren vorhandenen Nebenanlagen wie Straßenbeleuchtung, weitere Entwässerungseinrichtungen, angrenzende Einfriedungen usw. wird mit der Baumaßnahme nicht eingegriffen.

Bei der Ausführung der Asphaltarbeiten ist zwingend darauf zu achten, dass vorhandene Bordsteine, Pflasterstreifen, Betonmuldensteine etc. im Fahrbahnrandbereich in ihrer Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Der AN hat seine Ausführungstechnologie dementsprechend zu wählen und abzustimmen.

Dem AN werden für die ausgeschriebenen Leistungen Lagepläne und Regelquerschnitte auf Grundlage einer Vermessung übergeben.

Der genaue Leistungsumfang für den Neubau der Mischverkehrsfläche ist aus dem beiliegenden Leistungsverzeichnis und den Planungsunterlagen ersichtlich.

1.2.1.2 Erdbau, Untergrund und Unterbau

Erdbau ist im Fahrbahn- und Gehwegbereich sowie im Bereich der geplanten Entwässerungsrinne von ca. 0,65 m erforderlich. Weiterhin ist zu beachten, dass in den genannten Bereich Packlager und Fels zu erwarten ist.

Verunreinigungen von Erdaushub mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Der Untergrund ist generell zu profilieren und nachzuverdichten. Auf dem Planum ist der Verformungsmodul mit $E_{v2} \geq 45$ MPa nachzuweisen. Auf der Frostschuttschicht ist ein Verformungsmodul von $E_{v2} \geq 100$ MPa in beiden Erneuerungsstreifen nachzuweisen. Auf der Schottertragschicht im Erneuerungsstreifen Pflaster ist ein Verformungsmodul von $E_{v2} \geq 120$ MPa nachzuweisen.

Aushubmaterialien sind, soweit sie nicht im Rahmen der Baumaßnahme selbst wiederverwendet werden, zu beseitigen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Sämtlicher nicht wieder verwendbarer Aushub ist schadlos zu entsorgen.

Ein Handaushub ist vor allem im Bereich von Hindernissen (Straßeneinläufe, Schächte, Hydranten, Schieberkappen, Elt.-Kästen, Masten, Pfosten, usw.) vorzusehen und einzurechnen.

Die baulichen Anlagen im Baubereich sind fachgerecht zu sichern bzw. aufzunehmen und nach Fertigstellung der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Der AN hat alle in den allgemeingültigen Vorschriften (ZTVE, VOB/C usw.) geforderten Maßnahmen für die optimale Entwässerung des Baubereiches während der Bauzeit mit entsprechender Sorgfalt auszuführen. Alle Kosten für Untergrundverbesserungen, die auf eine mangelhafte Entwässerung während der Bauzeit zurückzuführen sind, hat der AN zu tragen.

Schäden, die ursächlich durch fehlerhafte Bauleistungen bzw. Arbeitsabläufe entstehen, gehen allein zu Lasten des AN.

1.2.1.3 Entwässerung

Im Bereich der Berglehne wird das Oberflächenwasser über die Längs- und Querneigung der Erneuerungsstreifen entlang der Entwässerungsrinne gesammelt und über Straßeneinläufe und Anschlussleitungen zur nächsten Vorflut abgeleitet.

Beide Erneuerungsstreifen erhalten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten variierende Querneigungen von 1 % - 6 % in Richtung Entwässerungsrinne.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Das vorhandene Entwässerungssystem bzw. die vorhandene Art der Entwässerung wird mit der Baumaßnahme verdichtet. Die vorhandenen zwei Straßenabläufe werden durch neue Straßenabläufe ersetzt und um zwei weitere Straßenabläufe ergänzt.

Der Anschluss des Straßenablaufs A1 erhält einen Rohranschluss am vorhandenen Stutzen auf der vorhandenen Haltung zw. den Schächten 72330-02 und 72300-32.

Der Anschluss der Straßenabläufe A2 und A3 erfolgt an den bereits vorhandenen Rohranschlüssen auf der Haltung zw. den Schächten 72330-04 und 72330-02.

Der Anschluss von A4 erfolgt mittels Schachtanschluss am Schacht 72300-04 (zu beachten: Sanierungsstutzen).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schachtanschluss oberhalb der Berme innerhalb eines Schachtrings zu erfolgen hat, um im Rahmen der nachträglich zu erfolgenden Schachtsanierung keine Konfliktpunkte zu schaffen.

Alle neu herzustellenden Straßenabläufe sind analog dem Bestand mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

Bei den Bauarbeiten ist zu beachten, dass die erforderlichen Arbeiten ohne Beeinträchtigung der Standsicherheit der im Bestand bleibenden Entwässerungsanlagen zu erfolgen haben. Der AN hat seine Ausführungstechnologie dementsprechend zu wählen bzw. abzustimmen. Erschwernisse durch Einbautteile, Geländer, Zaunsockel, Mauern, Masten, usw. und die Absicherung deren Standsicherheit sind zu berücksichtigen bzw. einzukalkulieren. Handaushub, vor allem im Bereich der o. g. Hindernisse, ist dabei vorzusehen und einzurechnen. Sämtliche diesbezügliche Leistungen, Aufwendungen und damit verbundene Erschwernisse sind mit den Positionen im Leistungsverzeichnis abgegolten.

Evtl. weiterhin während der Bauausführung sich ergebende erforderliche Leistungen in Bezug auf Entwässerungseinrichtungen sind dem AG anzuzeigen, abzustimmen und **nur** nach Anweisung durch den AG auszuführen.

1.2.1.4 Oberbau

Die Herstellung der Mischverkehrsfläche auf der Berglehne erfolgt weitestgehend im vorhandenen Bestand. Eine Änderung der Trassierung ist nicht geplant.

Im Zuge der Bauausführung der Meißener Stadtwerke GmbH, zur Erneuerung Trinkwasserleitung, ist in Stationierungsrichtung links die Fahrbahn mit Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht bereits wiederhergestellt worden.

Bei der Absteckung ist zu beachten, dass die vorhandenen Anbindungen von Zufahrten, Zugängen, Zaunsockel, Mauern, Straßen und Wegen Höhenzwangspunkte darzustellen und diese beim Neueinbau der Pflastersteine als Oberkante der neuen Befestigung einzuhalten sind. Der AN hat seine Ausführungstechnologie dementsprechend zu wählen bzw. abzustimmen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden LV-Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Mischverkehrsfläche erhält zwei Aufbauten, in Asphalt- bzw. Pflasterbauweise.

Für die gesamte Strecke ist der Neuaufbau wie folgt vorgesehen:

> Regelaufbau über die gesamte Länge und Breite des Erneuerungstreifen Pflaster

10	cm	Betonrechteckpflaster (grau) im Ellenbogenverband
3 - 5	cm	Pflasterbett 0/5
15	cm	Schottertragschicht
36	cm	Frostschuttschicht (gebrochenes Mineralgemisch 0/32)
<hr/>		
65	cm	Gesamtaufbau

Es sind mindestens folgende Verformungsmodule nachzuweisen:

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Untergrund	E_{v2}	≥ 45 MPa
Frostschuttschicht	E_{v2}	≥ 100 MPa
Schottertragschicht	E_{v2}	≥ 120 MPa

> Regelaufbau über die gesamte Länge und Breite des Erneuerungstreifen Asphalt

4	cm	Asphaltdeckschicht,	AC 11 D N,	Bindemittel 50/70
10	cm	Asphalttragschicht,	AC 22 T N,	Bindemittel 70/100
51	cm	Frostschuttschicht (gebrochenes Mineralgemisch 0/32)		

65 cm Gesamtaufbau

Es sind mindestens folgende Verformungsmodule nachzuweisen:

Untergrund	E_{v2}	≥ 45 MPa
Frostschuttschicht	E_{v2}	≥ 100 MPa

Die Asphaltdeckschicht im Fahrbahnbereich ist zwingend mit einem entsprechendem Asphaltfertigerkomplex herzustellen.

Zur Angleichung im Bereich der Einbauten sowie der Einfriedungen sind Mosaikpflastersteine entlang der Hinterkante Gehweg sowie an den Einfriedungen und in Sockelbereichen in gebundener Bauweise zu setzen.

Bei dem Einbau der neuen Asphaltbefestigung ist zu beachten, dass die erforderlichen Arbeiten ohne Beeinträchtigung der Standsicherheit der vorhandenen bzw. neuen Bordsteine der Gehwege und der vorhandenen ober- und unterirdischen Anlagen zu erfolgen haben.

Die Anschlussnähte in der Deckschicht für Anschlüsse an die vorhandene Fahrbahn und vorhandenen Einbauteile sind als Fuge auszubilden bzw. nachträglich durch schneiden aufzuweiten und als Fuge mit Fugenheißverguss gemäß ZTVA-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV BEA-StB und ZTV Fug-StB auszubilden.

Die Einbauten im Fahrbahn- und Gehwegbereich, wie Schachtabdeckungen, Hydranten und Schieberkappen sind als Hindernisse bei den Bauarbeiten zu beachten und gemäß der Absteckung an die neuen Höhen anzugleichen. **Der in Bereichen von Anschlüssen, Einbauten, Masten, Pfosten, Zaunsockel und dgl. erforderliche Handeinbau ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.** Der AN hat seine Ausführungstechnologie dementsprechend zu wählen bzw. abzustimmen und daraus resultierende Erschwernisse einzukalkulieren.

Wenn eine Wiederverwendung von Aushub und sonstigen Befestigungen vor Ort nicht möglich ist, sind die anfallenden Materialien unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und einer fachgerechten Wiederverwertung (Entsorgungsnachweise) zuzuführen.

Mit dem Angebot hat der Bieter die komplette Entsorgungstechnologie

- Transportunternehmen
- Transportweg
- Zwischenlager
- Verwertungsstelle

einzukalkulieren.

1.2.1.5 Bankett

Da es sich um eine innerörtliche Ausbaumaßnahme mit einer vollständig befestigten, niveaugleichen Fläche handelt, sind keine Bankette vorgesehen. Die seitlichen Einfriedungen verbleiben im Bestand und werden durch die Maßnahme nicht berührt.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

1.2.1.6 Borde, Pflaster, Nebenanlagen

Die neue Mischverkehrsfläche kommt ohne Hochbord oder Trennbord aus. Die Trennung der Verkehrsbereiche erfolgt funktional über die unterschiedliche Materialität und farbliche Gestaltung. Der Anschluss an angrenzende Einfriedungen und private Grundstückszugänge wird mittels Mosaikpflastersteinen in entsprechender Breite und mit angepasstem Gefälle ausgeführt. Nebenanlagen wie Zuwegungen und Zugänge werden bei Bedarf aufgenommen und an die neue Höhe der Mischverkehrsfläche angepasst.

Im Anschlussbereich der Mischverkehrsfläche ist der vorhandene Granit-Hochbord aufzunehmen. Wiederverwendbare Steine sind zu reinigen, auf zu liefernden Paletten zu stapeln, zum Lagerplatz des AG zu transportieren und dort separiert und geordnet abzuladen. Der Lagerplatz befindet sich an der Zaschendorfer Straße und liegt ca. 2 km von der Baustelle entfernt. Nicht wieder verwendbare Materialien sowie übriges Aufbruchgut gehen in Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu entfernen als auch bei Bedarf durch neue Borde bzw. Betonpflaster gemäß Bestand zu ersetzen.

Folgende Pflastersteine werden im Rahmen der Baumaßnahme verwendet:

- | | |
|--------------------------------|--|
| Mosaikpflaster (Granit) | - in Anpassungsbereichen (von Einfriedungen),
Hinterkante Betonpflasterbereiche |
| Betonpflaster (grau) | - Erneuerungstreifen Pflaster |

Für die neu herzustellende Entwässerungsrinne wird das bereits vorhandene Schnittgerinne aus Naturstein aufgenommen und nach Wahl des AN entsorgt. Anschließend wird gemäß Baufortschritt eine neue Pflasterrinne aus Betonformsteinen mit einer Breite von 50 cm ausgeführt.

Entlang des Erneuerungstreifens Pflaster der Berglehne befinden sich Grundstückszufahrten, die an die veränderten Gegebenheiten anzupassen sind. Die vorhandenen Anbindungen und Zufahrten zu den privaten Grundstücken sind bei Bedarf in Abstimmung mit dem Bauherrn und den Eigentümern mit dem vorhandenen Material an die neuen Höhen des Gehweges anzugleichen.

Generell sind vorhandene Nebenanlagen gemäß den Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis durch geeignete Maßnahmen nach Wahl des AN zu schützen. Bei den Bauarbeiten ist zu beachten, dass die erforderlichen Arbeiten ohne Beeinträchtigung der vorhandenen Nebenanlagen zu erfolgen haben. Der AN hat seine Ausführungstechnologie dementsprechend zu wählen bzw. abzustimmen.

In der Baustelle befinden sich weiterhin Straßeneinbauten bzw. oberflächige Anlagen (Schieberkappen und dgl.) von öffentlichen Ver- und Versorgungsleitungen, die zu schützen und bei Erfordernis höhenmäßig an die neue OK der Fahrbahn- und Gehwegbefestigung anzupassen sind.

1.2.1.7 Ausstattung

Die im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Masten und Ausstattungsgegenstände werden in ihrer ursprünglichen Lage nicht verändert.

Alle vorhandenen Ausstattungsgegenstände im Gehwegbereich, wie Leitungsmasten, Beleuchtungsmasten, Hydranten usw. sind gemäß den Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis durch geeignete Maßnahmen nach Wahl des AN zu schützen.

1.2.1.8 Fahrbahnmarkierung

Die Markierung beschränkt sich auf die Kennzeichnung der vorgesehenen Stellplätze im Bereich der Mischverkehrsfläche. Durchgehende Fahrbahnmarkierungen entfallen, da der gesamte Bereich als

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

verkehrsberuhigte Zone ausgeführt wird. Die Markierungen werden mit witterungsbeständigen Materialien ausgeführt.

1.2.2 Brückenbau

- entfällt

1.2.3 Landschaftsbau

- entfällt

1.2.4 Vermessung

Die Grundlage der Ausführungsplanung bildet eine im Juli 2024 durchgeführte Bestandsvermessung, die im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem (ETRS89 / DHHN2016) erstellt wurde. Vom AG wird für diese Baustelle eine Bestandsvermessung zur Verfügung gestellt. Eine Bauabsteckung sowie Stationierung ist durch den AN zu realisieren. Der AN führt die Achs- und Hauptpunktabsteckung gemäß dem Bestand durch und ist für deren Sicherung verantwortlich. Die Kleinpunktabsteckung obliegt ebenfalls dem AN und wird nicht gesondert vergütet.

Höhenzwangspunkte sind:

- Bauanfang und Bauende
- Fahrbahnhöhen
- Bestandshöhen der Nebenanlagen und Anbindungen sowie Zufahrten und Zugänge

Sämtliche diesbezügliche Leistungen sowie Aufwendungen für Absteckung und Vermessung sind mit den Positionen im Leistungsverzeichnis abgegolten.

Ein Höhenfestpunkt wird seitens des AG nicht bereitgestellt und ist durch den AN, entsprechend der OZ des Leistungsverzeichnis, zu schaffen.

Vom AN ist für die Baustelle nach Bauausführung eine Bestandsvermessung auszuführen. Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Die Schlussvermessung der Straße ist durch ein geeignetes Büro nach Lage und Höhe mittels elektronischem Tachimeter (Höhen im DHHN 2016 -System, Lage im ETRS 89 (33) – System bzw. in Abstimmung mit dem AG) durchzuführen.

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten

Im Vorfeld wurden seitens der Meißener Stadtwerke GmbH eine neue Trinkwasserleitungen verlegt. Der Mediengraben befindet sich vorrangig neben dem vorgesehenen Fahrbahnangleichungsbereich. Des Weiteren wurden bereits das vorhandene Niederspannungskabel und Beleuchtungskabel durch die Meißener Stadtwerke GmbH erneuert und gemäß des neuen Fahrbahnausbaus mit einer ausreichenden Überdeckung versehen. In diesem Zuge erfolgte analog die Tieferlegung der vorhandenen Anlagen der Vodafone GmbH und der Deutschen Telekom.

1.4 Ausgeführte Leistungen

- keine

1.5 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- keine

1.6 Mindestbedingungen für Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote / Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die genaue Lage der Baustelle ist der Übersichtskarte sowie dem Übersichtslageplan zu entnehmen. Die Baustelle befindet sich auf der Berglehne zwischen dem Knotenpunkt Niedersparerer Straße / Winerstraße und Kalkberg, in der Stadt Meißen, Ortsteil Cölln, im Landkreis Meißen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über die Kreisstraße K 8015 (Zaschendorfer Straße / Ziegelstraße) und die Stadtstraßen Kalkberg und Niedersparerer Straße erreichbar.

Die Eigenarten des jeweiligen Verkehrsweges und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrswege ist auf ein unvermeidliches Maß einzuschränken. Für die Beseitigung der durch Baufahrzeuge entstandenen Schäden ist der AN verantwortlich.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Zugänge und Zufahrten zur Baustelle, für Seitenentnahmen und Abwurfkippen sowie notwendige Zwischenlagerplätze hat der AN ohne besondere Vergütung selbst zu erkunden und festzulegen. Alle damit zusammenhängenden evtl. zusätzlichen Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Bei deren Nutzung entstandene Schäden und Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Vor dem Transport über stadteigene oder private Wege ist das Einverständnis der Eigentümer bzw. der Unterhaltspflichtigen einzuholen.

Dazu hat der AN vor Benutzung eine Niederschrift mit Lageplan und Fotos über den Fahrbahnzustand zu fertigen und diese vom Eigentümer des Weges anerkennen zu lassen. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist dem AG zu übergeben.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch seine Bauleistungen an öffentlichen und privaten Anlagen entstehen.

Spätestens mit der Schlussrechnung sind dem AG Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer bzw. der Unterhaltspflichtigen vorzulegen.

Die Zugänge und Zufahrten zu den der Baustelle benachbarten Gebäuden und Grundstücken müssen jederzeit, insbesondere für Rettungsfahrzeuge und zur öffentlichen Abfallentsorgung, gewährleistet sein. Provisorien bzw. provisorische Zufahrten sind durch Überbrückung von Leitungsgräben bzw. provisorischen Zufahrten durch Frostschutzmaterial, Stahlplatten o.ä. sicherzustellen.

Zusätzliche Aufwendungen, die der AN aus der fehlenden Kenntnis der Zufahrtssituation bzw. unter Berücksichtigung von möglichen Verkehrseinschränkungen auf den Anfahrtswegen hat, werden nicht gesondert vergütet.

Der Zugang zum Baubereich sowie die ggf. erforderlichen Arbeitsebenen sind durch den AN in Form von Rampen und Aufstellflächen in Abhängigkeit von den Baugeräten sowie der Technologie unter Beachtung der in der entsprechenden LV- Position aufgeführten Randbedingungen zu schaffen (Ausführung, Geometrie und Befestigung nach Wahl des AN).

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Herstellung und die Betreuung der Anschlüsse an die jeweiligen Versorgungsnetze nach Absprache mit den zuständigen Rechtsträgern ist Sache des AN.

Die Einholung der Versickerungs-/Einleitgenehmigung für Abwasser ist Sache des AN. Ungeklärte Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden bzw. versickern. Häusliche Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z. B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz etc.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Die Stromversorgung obliegt dem AN. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

Alle dabei entstehenden Gebühren und Kosten trägt der AN.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze stellt der AG nicht zur Verfügung. Waldflächen oder Grünanlagen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen werden untersagt.

Plätze für die Baustelleneinrichtung

Die Nutzung benachbarter Flächen der Baustrecke zur Baustelleneinrichtung bzw. Lagerfläche wird vom AN ohne zusätzliche Vergütung geregelt.

Ein mehrmaliges Umsetzen der Baustelleneinrichtung und der Lagerflächen ist einzukalkulieren. Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze Dritten gegenüber entstehen, haftet der AN.

Der AN erbringt nach Abschluss der Baumaßnahme die Freistellungsnachweise in Anspruch genommener Flächen, Wege und Gewässer von den jeweiligen Eigentümern bzw. Pächtern. Dafür anfallende Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

2.6 Gewässer

- entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse

Anfallende Aushub- bzw. Abbruchmaterialien sind unter Beachtung der „Technischen Regeln“ der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) sowie der RuVA-StB einer schadlosen Verwertung zuzuführen.

Nichtverwertbare Abfälle (z. B. belasteter Bauschutt/Erdstoffaushub) sind gemeinwohlverträglich in einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu beseitigen.

Im Rahmen der Baumaßnahme auftretende Unregelmäßigkeiten, z. B. organoleptisch feststellbare Anomalien (Geruch, Verfärbung o. ä.), die auf Schadstoffeinträge im Boden hinweisen, sind umgehend vor Weiterführung der Baumaßnahme dem AG und der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt Meißen sowie der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen.

Aus Erfahrungen vorheriger Baumaßnahmen ist bekannt, dass ggf. vorhandene Betonplatten auf einem Betonbett verlegt sind.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Spezielle Ablagerungsmöglichkeiten sowie Seitenentnahmen werden durch den AG **nicht** zur Verfügung gestellt bzw. benannt. Deren Beschaffung ist einschließlich aller hierfür erforderlichen Genehmigungen ohne besondere Vergütung Sache des AN.

2.9 Schutz - Bereiche und -Objekte

Die Maßnahme ist so durchzuführen, dass die Eingriffe in das Umfeld und den Naturhaushalt auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Für die aus Gesetzen zum Natur- und Landschaftsschutz erwachsenden Erschwernisse wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Die Baumaßnahme befindet sich in keinem Schutzgebiet.

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

- entfällt

2.9.3 Denkmale

Das Vorhaben liegt in keinem archäologischen Relevanzbereich.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Werden im Baustellenbereich Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies unverzüglich dem AG und der Unteren Denkmal-schutzbehörde anzuzeigen.

Die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern.

2.9.4 Immissionsschutz - Bereiche und -Objekte

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Für die aus Gesetzen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie nachstehenden Forderungen erwachsenden Erschwernisse wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte so weit wie möglich vermieden werden.

Dies gilt auch für die Staubentwicklung im Baubereich, die durch geeignete Maßnahmen des AN auf ein unumgängliches Maß zu beschränken ist.

2.9.5 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Alle Bauarbeiten müssen so erfolgen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer ausgeschlossen werden kann.

2.9.6 Wegekreuze, Meilensteine

Diese Anlagen sind nach geltenden Gesetzen zu schützen.

2.9.7 Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Die sich aus der Bautätigkeit ergebenden Einschränkungen notwendiger Zufahrten für den Einsatz von Notfahrzeugen sind der Stadtverwaltung Meißen rechtzeitig bekannt zu geben.

Bei Einschränkungen für den Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen ist zusätzlich die zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Meißen über den Beginn und das Ende der Maßnahme zu informieren.

2.9.8 Kampfmittel

Nach Anfrage beim Ordnungsamt Meißen liegen keine Hinweise auf Kampfmittelbelastung vor.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN hat die Pflicht, sich selbst über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu informieren.

Sämtliche im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen sind während der Bauarbeiten zu verwahren und zu sichern. Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten in Handschachtung auszuführen.

Weitergehende Forderungen der Versorgungsunternehmen sind zu beachten.

Für Beschädigungen an deren Anlagen haftet der AN.

Falls es zu kurzfristigen Arbeiten an Leitungen kommen sollte, hat eine Koordination dieser Arbeiten mit den anderen üblichen Arbeiten zu erfolgen.

Behinderungsansprüche und Mehrkosten können aufgrund des Vorhandenseins unterirdischer Leitungen nicht geltend gemacht werden.

Durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Meißen wird der Austausch der beiden vorhandenen Schachtabdeckungen angestrebt. Die Abdeckungen werden durch den AG zur Verfügung gestellt.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Folgende Unternehmen mit Leitungsbestand sind dem AG bekannt:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Ost
Dresdner Straße 78
01445 Radebeul

Planungsabsichten seitens der Telekom bestehen nicht. Eine Tieferlegung der vorhandenen Anlagen ist jedoch erforderlich und bereits vor Ausführung der Verkehrsanlagenherstellung umzusetzen.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Planungsabsichten seitens Vodafone bestehen nicht. Eine Tieferlegung der vorhandenen Anlagen ist jedoch erforderlich und bereits vor Ausführung der Verkehrsanlagenherstellung umzusetzen.

Meißener Stadtwerke GmbH
Karl-Niesner-Straße 1
01662 Meißen

Planungsabsichten seitens der Meißener Stadtwerke bestehen nicht. Lediglich befinden sich evtl. Gashausanschlussleitungen mit zu geringen Überdeckungen im derzeit vorhandenen Gehweg vor. Diese sind entsprechend Erfordernis ggfs. tiefer zu verlegen.

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Meißen
Schloßberg 9
01662 Meißen

Planungsabsichten seitens des EAW Meißen bestehen nicht bzw. werden erst nachfolgend bzw. bereits vor dieser Baumaßnahme ausgeführt. Ausgenommen hiervon der Austausch der beiden Schachtabdeckungen.

Die Nennung der dem AG bekannten, im Baubereich verlaufenden Leitungen entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, die Lage eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden. Mit den Leitungs- und Kabeleigentümern sind die erforderlichen Absprachen zu führen.

Mit den o. g. Versorgungsträgern bzw. mit denen, deren oberirdische Anlagen bzw. deren Straßeneinbauten von den Bauarbeiten betroffen sind, ist vom AN im Vorfeld des Baubeginns mit dem Versorgungsträger sowie dem AG eine gemeinsame Begehung vor Ort zu einer Bestandsaufnahme und Zustandsfeststellung der vorhandenen Versorgungsanlagen durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dann ebenfalls durch den AN eine gemeinsame Abnahme mit dem jeweiligen Versorgungsträger sowie dem AG durchzuführen. Weiterhin ist nach Abschluss der Arbeiten durch den AN die schriftliche Zustimmung der Eigentümer der Versorgungsanlagen bzw. Straßeneinbauten über die ordnungsgemäße Ausführung an den Versorgungsanlagen sowie die Freistellung von Ansprüchen gegenüber dem AN einzuholen und an den AG zu übergeben.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1 Straßenverkehr

Die Straßen im Baubereich werden vom öffentlichen Verkehr sowie vom Buslinienverkehr genutzt. Abstimmungen mit der VGM wurden bereits getroffen. Vor Baubeginn ist die VGM über die entsprechende Vollsperrung zu informieren.

Die Verkehrssicherung auf der Berglehne hat in Anlehnung an den RSA Regelplan B I/15 zu erfolgen.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Zusätzlich ist eine Vollsperrung des Gehweges in Anlehnung an RSA Regelplan B II/4 für Fußgänger einzurichten. Auf die zwingend notwendige sichere Fußgängerführung wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Sollten Behinderungen bei der Zugänglichkeit von einzelnen Grundstücken auftreten, so sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig zu informieren und die Zeiten der Behinderung so kurz wie möglich zu halten.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist immer zu gewährleisten oder muss zumindest kurzfristig realisierbar sein.

Der AN hat eine eigenständige Abstimmung und Koordinierung mit den zuständigen Rechtsträgern zur Verkehrsführung in der Baustelle abzusichern. Hierzu hat der AN ohne besondere Vergütung entsprechende Informationen der Betroffenen zu veranlassen und durchzuführen sowie die nötigen Koordinierungen und Abstimmungen zu führen.

Die Aufwendungen für die Gewährleistung des Anliegerverkehrs sind mit den entsprechenden Positionen für die Verkehrssicherung im Leistungsverzeichnis abgegolten.

2.11.2 Schienenverkehr

- entfällt

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der AN ist über die gesamte Bauzeit für die Verkehrssicherung auf der Baustelle verantwortlich.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten bei der Verkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Meißen bzw. dem Kreisverkehrsamt des Landkreises Meißen zu beantragen. Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen sind vom zuständigen Bauleiter des AG zu bestätigen, bevor sie bei der Verkehrsbehörde eingereicht werden.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind ferner für alle vom Bauvertrag betroffenen Verkehrswege - unabhängig von deren Klassifikation - nur nach den Regelungen des Vertrages bzw. in Abstimmung mit dem AG zu beantragen.

Die in den Vergabeunterlagen beschriebene Verkehrsführung ist mit den Verkehrsbehörden abgestimmt und einzuhalten. Durch den AN sind dazu gemäß dem Bau- und Verkehrskonzept des AG und seiner eigenen Bauablaufplanung mit der Verkehrsbehörde, den Nahverkehrsunternehmen, dem AG und allen vom Bau Betroffenen (Anlieger) die entsprechenden Maßnahmen für die Verkehrssicherung, das jeweilige Sperrregime in den vorgegebenen Bauabschnitten zu planen, abzustimmen und zu koordinieren sowie umzusetzen bzw. auszuführen. Besonders ist dabei die Koordinierung mit Anwohnern, Anliegern, ansässigen Gewerbetreibenden, dem Not- und Rettungswesen, der örtlichen Ver- und Entsorgungswirtschaft und dem Nah-, Fern- und Schulbusverkehr hinsichtlich der ungehinderten Zufahrt zu den Grundstücken, Betrieben bzw. Gewerbeobjekten und die Zufahrt für Not- und Rettungsfahrzeuge zu beachten. Die Ausführung erfolgt gemäß den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis. Sämtliche diesbezügliche Leistungen, Aufwendungen und Erschwernisse sowie evtl. zusätzlichen Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und damit abgegolten.

Für vom AN beabsichtigten Änderungen der Verkehrsführung ist vor Ausführung die Zustimmung des AG einzuholen.

Die Bauausführung erfolgt generell unter Vollsperrung der Fahrbahn der Berglehne in Anlehnung an RSA-Regelplan B I/15.

Sackgassenbeschilderung und weitere Verkehrsschilder sind gemäß den Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Die Vollsperrung des Gehweges ist in Anlehnung an die RSA Regelplan B II/4 einschließlich der Fußgängerführung auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite auszuführen. Dabei ist die Erreichbarkeit für Anlieger zu gewährleisten. Die provisorische Fußgängerführung ist auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite durch erforderliche Fußgängerquerungen zu gewährleisten. Erforderliche Fußgängerüberquerungen sind dafür einzukalkulieren und mit den angegebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

Der AG behält sich vor, alle nicht mit ihm abgestimmten Veränderungen in der Verkehrsführung innerhalb von 24 Stunden zu Lasten des AN in einen vertragsmäßigen Zustand versetzen zu lassen. Dabei gehen alle mit der Vertragsverletzung verbundenen Kosten (einschließlich von Folgekosten und/oder Forderungen Dritter) zu Lasten des AN.

3.1.1 Besondere Schwerpunkte

- Das Kontrollbuch für die Verkehrssicherung ist arbeitstäglich dem AG vorzulegen.
- Während der Bauzeit hat der AN Provisorien zu schaffen, damit Anlieger jederzeit zu ihren Grundstücken bzw. Nutzflächen gelangen können. Dementsprechend ist mit den Anliegern die Zu- und Ausfahrt zu und von den Grundstücken zu koordinieren und abzustimmen.
- Nicht vermeidbare Sperrungen der Zugänglichkeit von Grundstücken und Nutzflächen hat der AN rechtzeitig und nachweisbar mit den betroffenen Anliegern abzustimmen. Die Zeiten der Behinderung sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

- Alle Behelfszufahrten, die während der Bauarbeiten notwendig werden, sind durch das Leistungsverzeichnisses abgegolten.
- Die Entsorgung durch Müllfahrzeuge bzw. die Erreichbarkeit durch Ver- und Entsorgungsfahrzeugen im Baubereich (angebaute Gebiete) muss abgestimmt und gewährleistet werden.
- Die ständige Zufahrt von Not- und Rettungsfahrzeugen ist zu gewährleisten.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Vorleistungen

Folgende Vorleistungen sind vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Abstimmung der Verkehrsführung mit dem AG und dem Ordnungsamt Meißen
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit der Stadtverwaltung Meißen
- Koordinierung und Abstimmung mit Dritten (Nahverkehrsunternehmen und Medienträger)
- Koordinierung und Abstimmung mit den Anliegern in Bezug auf die ständige Gewährleistung der Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken
- Beweissicherung
- Anwohnerinformation
- Koordinierung und Abstimmung der Müllentsorgung

3.2.2 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der AN eine Bauanlaufberatung mit dem AG durchzuführen, mit dem Ziel noch bestehende Unklarheiten bezüglich der Baudurchführung zu klären.

Die Bauzeit ist vorgegeben. Durch den AN ist ein Bauablaufplan zu erstellen und zur Bauanlaufberatung zu übergeben.

Mit der Bestätigung dieses detaillierten Bauablaufplanes durch den AG wird dieser Plan Vertragsbestandteil. Der AN hat im Bauablaufplan die tägliche AK-Besetzung und die Maschinenteknik entsprechend der Urkalkulation aufzuführen.

Durch die Bauausführung kann es zu Splittungen der Mengenansätze des Leistungsverzeichnisses kommen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt dafür **nicht**.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal und der erforderlichen Technik so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages und die Gesamtfertigstellung innerhalb der Bauzeit gewährleistet sind. Bedingte mehrmalige Einsätze von Maschinen, Geräten und Arbeitskräften einschließlich deren Umsetzung wird nicht gesondert vergütet. Diese sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Der vom AN bestellte Bauleiter ist vor Baubeginn dem AG schriftlich zu benennen.

Eine ggf. verlängerte Tagschicht und Samstagsarbeit sind möglich. Entsprechende Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

Weiterhin ist mit den Einheitspreisen der Einsatz von schalldämmenden Maschinen abgegolten. Bei eventuell notwendigen Schneidarbeiten (Pflaster und Borde) wird der Einsatz von Nassschneidtechnik vorgeschrieben.

Eine Unterbrechung der Arbeiten aufgrund der Witterung rechtfertigen keine zusätzlichen Kosten.

Für die Dauer der ausgeschriebenen Leistungen sind ständig Maßnahmen gegen erhöhte Staubentwicklung zu treffen. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eventuell entstehende Kosten aus Schadensersatzforderungen aufgrund der durch die Baustelle verursachten Verschmutzungen gehen zu Lasten des AN.

3.2.3 Zeitliche Beschränkungen

Der Ausführungszeitraum für die Baumaßnahme ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Bauvertrages unter dem Punkt 2. „Vertragstermine“ vorgegeben und strikt einzuhalten.

Verkehrsregelnde Maßnahmen zum Baubeginn dürfen nie an einem Montag, Freitag oder an einem auf einen Feiertag folgenden Tag beginnen.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Die zur Einhaltung von Bauvertragsterminen erforderliche Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten im Mehrschichtsystem werden nicht gesondert vergütet.

3.2.4 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Der Auftragnehmer hat für die Arbeiten seiner Nachunternehmer sowie für ggf. parallel laufende und gleichzeitig ausgeführte Leistungen im Gesamtbaufeld die erforderlichen Koordinierungen in der Gesamtbaustelle eigenverantwortlich vorzunehmen und seinen Bauablauf entsprechend einzurichten. Der AN koordiniert ohne besondere Vergütung die Arbeiten an Versorgungsleitungen mit seinen übrigen Leistungen.

3.2.5 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Der AG überträgt die Aufgaben nach Baustellenverordnung auf den AN.

Auf die Einhaltung der im Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 35 (vom 18. Juni 1998) veröffentlichten „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)“ und die „Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Fassung vom 15.01.1999)“ zum Rundschreiben vom 28. Juli 1998 – StB (BN) 23.63.21-04/ 50BM 98, sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vom 21. März 2002, S 12/23.63.31-00/8 Va 02 sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wird verwiesen.

Die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 wird gem. § 4 dem Auftragnehmer übertragen.

- Sind die gem. § 2 (2) unter 1. bzw. 2 genannten Bedingungen zutreffend, so ist dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung der verantwortliche Mitarbeiter zu benennen. Verbunden damit sind dem AG die geforderten Angaben gem. Anhang I zu übergeben.
- Trifft der § 3 (1) zu, so ist der verantwortliche Koordinator zu benennen. Sofern vom AG keine anders lautenden Festlegungen getroffen werden, übernimmt die Koordinierung der AN Straßenbau.
- Der vorgenannte verantwortliche Mitarbeiter des AN hat alle Maßnahmen mit der Bauleitung des AG abzustimmen.
- Die **"Vorankündigung einer Baustelle"** ist dem AG nach Zuschlagserteilung unverzüglich zu übergeben.

Die Erstellung des SiGe-Planes unter Beachtung der Vorgaben aus den „Erläuterungen zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ und die Benennung (gem. Formblatt „Mitteilung über den Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß Baustellenverordnung“) eines Koordinators werden bei Erfordernis dem AN übertragen und bei Erfordernis bzw. bei Ausführung gesondert vergütet.

3.3 Wasserhaltung

Für die Ableitung des Oberflächenwassers im Baubereich ist der Auftragnehmer verantwortlich. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind vom AG abnehmen zu lassen und werden nicht gesondert vergütet.

Auf der Baustelle sind alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorphaltung, Wartung und Beseitigung Sache des AN. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

Werden in den einzelnen Baustrecken Zufahrten und Zugänge zu Anliegergrundstücken unterbrochen, so sind diese vor Abschluss eines Tages wieder befahr- bzw. begehbar (evtl. Behelfsbrücken) herzustellen. Anfallende Behelfszustände, die kostenwirksam werden, sind durch den AN in die entsprechenden Positionen des LV mit einzuarbeiten.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Der AN ist verpflichtet, alle z. Zt. der Bauausführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln auf der Baustelle gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

3.5 Stoffe, Bauteile, Baugeräte

3.5.1 Allgemeines

Alle Stoffe und Bauteile sind auf der Baustelle entsprechend der Leistungsbeschreibung einzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Sofern in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich auf die Bereitstellung von Material seitens des Auftraggebers hingewiesen wird, hat der Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Baustoffe und Bauteile zu liefern.

Teilweise sind ausgebaute Natursteinmaterialien auf Lagerplatz des AG zu transportieren bzw. Ersatzmaterialien sind vom Lagerplatz des AG abzuholen. Transportentfernung 2 km (Lagerplatz Zasdendorf).

3.5.2 Erdbau

Zu liefernde Böden haben der Zuordnungsklasse Z0 nach LAGA zu entsprechen.

Ausgehobener Boden ist einer Verwertung nach Wahl des AN bzw. einer Entsorgung zuzuführen. Ein evtl. erforderliches zwischenlagern der Massen ist mit der Aushubposition abgegolten.

3.5.3 Straßenbau

3.5.3.1 Allgemeines

Alle Materialien müssen den Technischen Lieferbedingungen und DIN entsprechen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe und Bauteile sind dem AG rechtzeitig zu übergeben.

3.5.3.2 Mineralstoffe

Die zur Verwendung vorgesehenen Gesteinsbaustoffe müssen eine Zulassung des SMWA für den jeweiligen Einsatzzweck besitzen. Die Zulassung ist vor Baubeginn nachzuweisen.

3.5.3.3 Asphalt

Vor Einbau der Asphaltdecken sind Eignungsprüfungen vorzulegen.

Längsfugen in Asphaltdeckschichten

In der Asphaltdeckschicht ist beim Einbau „heiß an kalt“ die Naht als Längsfuge auszubilden.

Einbau von Asphalt

Für den Einbau von Asphalt gilt das Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 13. Dezember 2016, welches im Amtlichen Teil des Verkehrsblattes, Heft 4 - 2017 abgedruckt ist.

Danach wird zur Steigerung der Asphaltqualität festgelegt:

a) Geltungsbereich und Umsetzungszeitpunkte

1. Transport von Asphaltmischgut

Für den Transport von Asphaltmischgut für Oberbauschichten sind stufenweise wie folgt thermoisierte Transportfahrzeuge zu verwenden (Maßgebend ist die größte Fläche der jeweils einzubauenden Schicht; die Flächen von Teillosen sind kumuliert zu betrachten):

- **Stufe 3 (ab 01.01.2019)**

Für alle herzustellenden Asphaltflächen

b) Einsatz von thermoisierten Transportfahrzeugen

1. Anforderung an die Transportfahrzeuge für Asphaltmischgut

Um eine ausreichende Thermoisierung der Transportmulden sicherzustellen, muss der Wand-/Bodenaufbau inkl. des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert) $\geq 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$ (bei 20°C) aufweisen (dies gilt auch im Bereich von konstruktionsbedingtem Holmen oder Versteifungselementen der Außenwände, die zu vermeidende Wärmebrücken darstellen). Das verwendete Dämmmaterial muss eine langfristige Temperaturbeständigkeit bis 200°C aufweisen. Der Nachweis des erreichten Wärmedurchlasswiderstands erfolgt auf Grundlage eines Herstellerzertifikates seitens des Muldenherstellers, in dem der erreichte Wärmedurchlasswiderstand des Wandaufbaus dokumentiert wird. Die Wirksamkeit ist durch ein Herstellerzertifikat mit rechnerischem Nachweis zu belegen.

Der Asphaltmischguttransport mit Fahrzeugen bis Baujahr 2016 (Bestandsfahrzeuge) erfolgt in Transportmulden mit thermoisierten Seitenflächen (inkl. Stirn- und Rückwand) sowie mit thermoisierter, wasserdichter und auf dem Muldenrand aufliegenden Abdeckeinrichtung (z. B. Silikon-/Polyurethan-Basis oder gleichwertig bzw. klappbare Abdeckung). Bei Fahrzeugen ab dem Baujahr 2016 (Neufahrzeuge) muss zusätzlich eine Thermoisierung des Muldenbodens erfolgen. Fahrzeuge ab dem Baujahr 2017 sind mit einer fest am Fahrzeug installierten Temperaturmessereinrichtung auszustatten, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperaturen vor dem Beginn des Entladens in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Mögliche alternative Vorgehensweise zum Nachweis der ausreichenden Asphaltmischguttemperatur können gleichwertig angewendet werden.

Für die Dokumentation der Asphaltmischguttemperaturen bei der Anlieferung auf der Baustelle sind folgende Verfahren zulässig:

1.1 Thermoisierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmessereinrichtung jedoch mit Messmöglichkeit für Einstechthermometer

Für die Messung mit kalibrierbarem Einstechthermometer sind geeignete Einrichtungen in der Muldenwand (z. B. Bohrungen, Messöffnungen, etc.) erforderlich, mit denen an den definierten Temperaturmesspunkten 1 bis 4 in einer maximalen Messtiefe von 10 cm im Asphaltmischgut (orthogonal zur Muldenwand) gemessen wird. Es sind sowohl die vier Einzelmesswerte je Fahrzeugladung, als auch das arithmetische Mittel der erfassten Temperaturen an den definierten Messpunkten bei jedem Entladevorgang zu erfassen. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben. Zu erfassen sind hierbei mindestens Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, Entladezeitpunkt, Temperatur je Messpunkt.

1.2 Thermoisierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmessereinrichtung und ohne Messmöglichkeit für Einstechthermometer am Transportfahrzeug

Bei Transportmulden, die keine fest installierte Temperaturmessereinrichtung oder Messmöglichkeit für Einstechthermometer (z. B. Bohrung, Messöffnung, etc.) aufweisen, erfolgt die Dokumentation der Asphaltmischguttemperatur mit Einstechthermometer im Materialbehälter des Beschickers, bzw. wenn kein Beschicker eingesetzt wird, im Materialbehälter des Straßenfertigers. Die Messung erfolgt zu Beginn der Entladung des Transportfahrzeugs, nach der Hälfte und am Ende der Entladung in den Materialbehälter des Beschickers/Straßenfertigers mit kalibriertem Einstechthermometer oder einer vergleichbaren kalibrierten Messtechnik. Zu dokumentieren sind das Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, die Zeitpunkte der Messung sowie die jeweils erfassten Asphaltmischguttemperaturen zu den drei Messzeitpunkten.

Große Kreisstadt Meißen

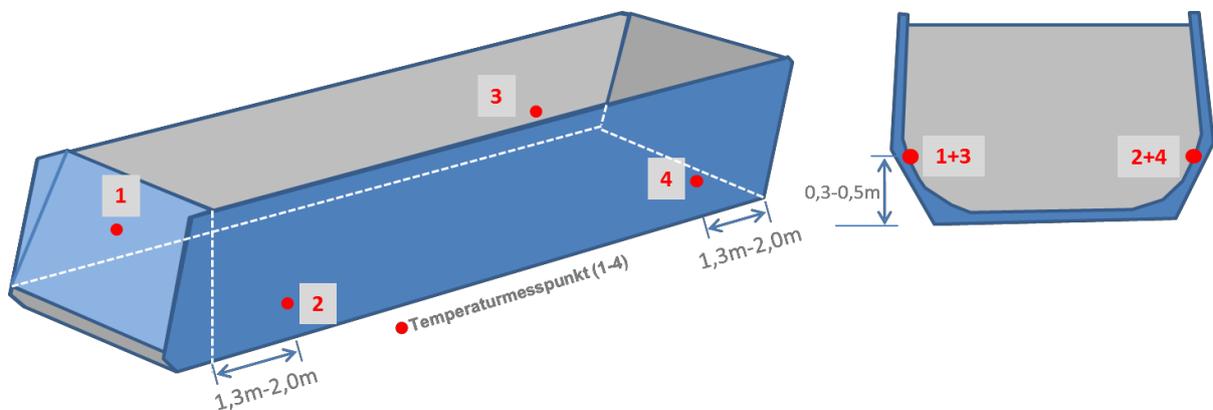
Baubeschreibung

Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

1.3 Thermoisolierte Fahrzeuge mit fest installierter Temperaturmesseinrichtung

Die Temperaturmessung erfolgt an den Messpunkten 1 bis 4 mit einer kalibrierten Temperaturmesseinrichtung, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperatur vor dem Entladen und eine Temperaturverfolgung zwischen dem Beladen (am Asphaltmischwerk) und dem Entladen in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Die Messeinrichtung ist Bestandteil des Fahrzeugs, die Datenaufzeichnung erfolgt digital und beinhaltet die Temperaturmesswerte mit einem zugehörigen Zeitstempel, das Lieferdatum sowie die Identifikation des Fahrzeugs.

Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.



3.5.4 Straßenmarkierungsmaschinen

- entfällt

3.5.5 Landschaftsbau

- entfällt

3.6 Abfälle

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.) von der Baustelle zu entfernen und einer Entsorgung oder Verwertung unter Nachweis der Verwertung und Angabe der Verwertungsstelle bzw. Entsorgungsstelle, gemäß dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der TR LAGA nach dem jeweiligen AVV-Abfallschlüssel, schadlos und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z. B. Deponiescheine, Entsorgungsnachweise o. ä.) dem AG nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag, Ab- bzw. Aufbruch, etc. einzurechnen.

Die sich ergebenden Gruppen sind getrennt zu behandeln. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind in die Einzelpreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Anfallende Abbruchmaterialien sind unter Beachtung der „Technischen Regeln“ der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) sowie der RuVA-StB einer schadlosen Verwertung zuzuführen.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen oder nicht überwachungsbedürftigen Abfällen sind die "Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallartenkataloges (EAKV)" vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428), die "Verordnung zur Bestimmung von Besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV)" vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) und die "Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestÜVAbfV)" vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377).

Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist nach § 15 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise NachwV vom 20.10.2006 (BGBl. I Nr. 48 vom 26.10.2006 S. 2298; 19.07.2007 S. 1462 07; 24.02.2012 S. 212 12; 05.12.2013 S. 4043 13; 31.08.2015 S. 1474 15) unter Verwendung der Begleitscheinvordrucke nach Anlage 1 NachwV zu erbringen.

Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen entsprechend § 41 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 KrW-/AbfG, für die nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG Nachweispflicht besteht, ist nach § 25 NachwV der vereinfachte Nachweis (VN) unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 NachwV zu führen. Der Nachweis der durchgeführten Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen ist gemäß § 25 Abs. 3 NachwV unter Verwendung der Übernahmescheinvordrucke der Anlage 1 NachwV zu erbringen. Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Antragsteller verantwortlich. Verstöße gegen die abfallrechtlichen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 KrW-/ AbfG dar und können nach § 61 Abs. 3 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Rahmen der Baumaßnahme auftretende Unregelmäßigkeiten, z.B. organoleptisch feststellbare Anomalien (Geruch, Verfärbung o. ä.), die auf Schadstoffeinträge im Boden hinweisen, sind umgehend vor Weiterführung der Baumaßnahme dem AG und der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt Meißen sowie dem Landesdirektion Dresden mitzuteilen.

3.7 Winterbau

Winterbau entfällt bzw. ist für die Baustelle nicht vorgesehen. Andere witterungsbedingte Erschwernisse im Straßenbau werden nicht gesondert vergütet.

3.8 Beweissicherung

Der AG geht davon aus, dass sich die in VOB/B, § 3, Ziffer 4 bezeichneten Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die Beweissicherung ist Sache des AN und den örtlichen Bedingungen anzupassen. Die Ausführung erfolgt gemäß der entsprechenden Position im Leistungsverzeichnis über den gesamten Baubereich.

Der AN hat weiterhin eine Fotodokumentation (Digitalfotos im Format .jpeg, in einer Auflösung von mindestens 5 MP) über den Zustand der Anlagen im Baubereich anzufertigen. Zu erfassen sind:

- Baubereich vor Beginn der Bauarbeiten
- Zufahrten zur Baustelle (insbesondere Straßen und Wege für Massentransporte)
- Anbindungen und Zufahrten
- Häuser in straßennaher Lage innen sowie außen (Betretungsgenehmigungen sind durch den AN einzuholen), Grundstückseinfriedungen, usw.
- Straßeneinbauten, Ver- und Entsorgungsanlagen, oberirdischen Anlagen von Versorgungsleitungen in den Randflächen usw.
- Straßennebenflächen
- Verkehrszeichen und Hinweisschilder
- Streugutbehälter
- weitere Straßenausstattungsgegenstände

Werden Schäden festgestellt, sind diese zu protokollieren. Der Eigentümer des jeweiligen Grundstückes hat das Protokoll mitzuunterzeichnen.

Die Dokumentation ist dem AG zweifach zu übergeben.

Eventuelle Schadenersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, die durch die Baumaßnahme an deren Objekten verursacht wurden, gehen voll zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen für Bauteile, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den polizeilichen Vorschriften genau einzuhalten sind. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die StVO, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen (RSA) eingehalten werden.

Der AN haftet für Schäden infolge Unterlassung solcher Maßnahmen. Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherungsmaßnahmen die Bauarbeiten auf der Baustelle unverzüglich einstellen zu lassen.

Die Sicherungsarbeiten an Leitungen und Kanälen sind mit den Baulastträgern und Versorgungsunternehmen abzustimmen. Entstehen infolge der Arbeiten Schäden an Leitungen, dann haftet der AN bei möglichen Schadensersatzansprüchen jeglicher Art.

3.10 Belastungsannahmen

Die Straßenverkehrsanlage ist in die Belastungsklasse Bk0,3 nach RStO 12 einzuordnen.

Für alle im Straßenkörper verlaufenden Rohrleitungen, Durchlässe usw. ist die Straßenverkehrslast SLW 60 anzusetzen.

3.11 Vermessungsleistungen, Abrechnung

3.11.1 Vermessungsleistungen

Eine Vermessung für diese Baumaßnahme liegt vor.

Die vom AN auszuführenden und für die Bauarbeiten notwendigen Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs ausführen zu lassen. Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist. Der AN trägt für die richtige und planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die Verantwortung.

Alle Vermessungs- und Absteckungspunkte sind vom AN durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen. Die Messprotokolle übergibt der AN der Bauüberwachung laufend nach Baufortschritt und die letzten Ergebnisse spätestens zur Abnahme.

3.11.1.1 Baustellenkilometrierung

- entfällt

3.11.2 Abrechnung

3.11.2.1 Allgemein

Sind Aufmaße zum Nachweis der Leistung erforderlich, werden sie positionsweise auf einem eigenen, nummerierten Blatt erstellt.

Bei den Positionen des Leistungsverzeichnisses, deren Abrechnung nach Auf- bzw. Abtragsprofilen erfolgt, sind zur Abrechnung die REB-Verfahrensbeschreibungen 20.073 und 21.013 anzuwenden.

Die hierzu notwendigen Nivellements sind vom AN gemeinsam mit dem AG durchzuführen. Es erfolgt mindestens eine arbeitstägliche Übergabe der erhobenen Daten für die Abrechnung.

Für Positionen des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe erforderlich sind, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Wiegescheinen.

Die Wiegescheine haben den ZVB/E-StB, Ziffer 104 zu entsprechen, andernfalls werden sie nicht anerkannt.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung mit dem AG zu vereinbaren, in welcher Form diese Leistungen abgerechnet werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

3.11.2.2 Kostenteilung

Das Bauvorhaben unterliegt keiner Kostenteilung.

Kostenträger für die Maßnahme ist einzig die Große Kreisstadt Meißen.

3.11.2.3 Asphaltflächen

Die Abrechnung für die Trag- und Deckschicht erfolgt gemäß den Bestimmungen der zutreffenden ZTV und DIN.

Sowohl die Asphalttragschicht als auch die Asphaltdeckschicht werden nach Schichtdicke (cm) und Fläche (m²) abgerechnet.

3.11.2.4 Dickenmessung von Asphaltsschichten

Die Abrechnung für die Trag- und Deckschicht erfolgt gemäß den Bestimmungen der zutreffenden ZTV und DIN.

Sowohl die Asphalttragschicht als auch die Asphaltdeckschicht werden nach Schichtdicke (cm) und Fläche (m²) abgerechnet.

Folien (Aluminium 0,1 mm dick, 30x50 cm) sowie Bleche (Aluminium 0,3 mm dick, 30x50 cm) für die Dickenmessung verlegt und kennzeichnet der AN. Die Lage der Messreflektoren ist mit dem AG abzustimmen. Die Schichtdickenmessung sind ebenfalls durch den AN im Auftrag des AG auszuführen.

Alle Lieferscheine für die Asphaltsschichten sind dem AG zu übergeben.

3.11.3 Bestandsunterlagen, Abschlussnivellement

Nach den betreffenden Positionen des Leistungsverzeichnisses führt der AN die Schlussvermessung durch und erstellt die Bestandsunterlagen.

Als Lagebezug gilt: ETRS89_UTM33

Als Höhenbezug gilt: DHHN2016

Neben den im LV benannten Bauteilen und Anlagen sind alle mit der Baumaßnahme bearbeiteten ober- und unterirdischen Anlagen sowie Verkehrsschilder, Wegweiser, Markierungen, Borde, Gehwege, Sockelmauern, Grundstückseinfriedungen, usw. in den Bestandsunterlagen mit zu erfassen. Diese sind als kopierfähige Unterlage in analoger sowie in digitaler Form als Datei im DXF-Format und im CARD/1-Format dem Auftraggeber 3-fach zu übergeben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch den AN zum Nachweis der vertragsgerechten Ausführung ein Nivellement an den Stationen und Punkten des Deckenbuches durchzuführen. Die Ergebnisse des Nivellements sind dem AG in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Sie sind Grundlage für die Abnahme.

3.11.4 Wartungsbücher

- entfällt

3.12 Prüfungen

3.12.1 Eignungsnachweise

Für das Asphaltmischgut sind die Eignungsnachweise dem AG rechtzeitig, d.h. mindestens **8 Tage vor Einbau auf der Baustelle** - vorzulegen.

Durch die Kenntnisnahme der Eignungsnachweise durch den AG wird die Haftung des AN für die Güte der Stoffe nicht aufgehoben.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

In den Eignungsnachweisen müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten sein.

Für die übrigen Baustoffe ist ebenfalls **rechtzeitig vor** Verwendung die Eignung nachzuweisen. Fehlen die Ergebnisse der Eignungsnachweise, erfolgt **kein** Baubeginn.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat seine Eigenüberwachung nach den ZTV auszuführen. Die Ergebnisse stellt er unverzüglich dem AG zur Verfügung.

Die qualitätsgerechte Ausführung von Leistungen der Nachunternehmer wird vom AN gewährleistet und geprüft.

- **Erdbau**

Für die Eigenüberwachung nach ZTVE ist die Prüfmethode Meter 3 anzuwenden. Der AN legt dem AG **rechtzeitig vor** der Ausführung eine Prüfkonzeption für die Eigenüberwachungen vor. Besonderer Wert ist auf die Überprüfung der vorgeschriebenen E_{V2} -Werte zu legen.

3.12.3 Kontrollprüfungen

3.12.3.1 Allgemeines

Der AG behält sich eigene Kontrollprüfungen vor. Der AN unterstützt dabei den AG gemäß den Festlegungen des LV.

Die Probenahmen zu Kontrollprüfungen und die versandfertige Verpackung der Proben werden vom AN unter Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchgeführt.

Der Versand der Proben und die Durchführung der Prüfungen dürfen nur vom AG oder einer von ihm anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.

3.12.3.2 Bohrkernentnahme

- entfällt

3.12.3.3 Asphaltmischgutuntersuchungen

Die Prüfung und Auswertung des Asphaltes erfolgt anhand der Entnahme von Rückstellproben sowie Beprobung dieser durch ein zugelassenes Prüflabor gemäß TL-Asphalt StB 07/13.

3.12.3.4 Hohlraumgehalt am Bohrkern (Asphalt)

- entfällt

3.12.3.5 Schichtenverbund

Liegt fehlender Schichtenverbund vor, so ist dies ein Mangel gemäß VOB/B § 4, Nr. 7 bzw. § 13.

3.12.3.6 Zusammensetzung von Asphaltmischgütern

Liegt eine Abweichung gegenüber den im Abschnitt 3.5 genannten Anforderungen vor, gilt der Eignungsnachweis nicht als Bewertungsgrundlage für die Qualität des Mischgutes.

In diesem Fall wird die Bewertung des Mischgutes für Asphalttragschichten gemäß den Anforderungen der Tabelle 4 der TL Asphalt-StB ohne Toleranzen bzw. für Asphaltdeckschichten gemäß den Anforderungen der Tabellen 6, 7, 8 der TL Asphalt-StB ohne Toleranzen durchgeführt.

3.12.3.7 Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteil im Asphalt

Für Asphaltdeck- und -binderschichten (Mischgutsorten S) sind Fremdfüller aus Kalkstein oder Dolomit zu verwenden. Als Fremdfüller ist Kalksteinfüller Kategorie CC₉₀ einzusetzen. Der alternative Einsatz von Dolomitsteinfüller ist gleichwertig.

Der Kalkstein-/Dolomitgehalt des Fremdfüllers ist im Eignungsnachweis anzugeben.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Zum Nachweis werden erweiterte Kontrollprüfungen nach der Arbeitsanweisung zur Bestimmung des Fremdfülleranteiles aus Kalkstein oder Dolomit am Asphalt durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchung wird von der Prüfstelle als Prüfwert der Betrag der Unterschreitung p_r (M.-% relativ) gegenüber der Angabe des Fremdfülleranteils im Eignungsnachweis angegeben.

Weichen die Ergebnisse von p_r um mehr als 25 M.-% relativ von den im Bauvertrag vereinbarten Eignungsnachweisen ab, so ist die Leistung nach § 4, Nr. 7, VOB/B mangelhaft. Negative Werte für p_r bedeuten, dass in der zugehörigen Probe experimentell mehr Kalkstein-/Dolomit-Fremdfüller gefunden wurde als im Eignungsnachweis vorgesehen. Dieser Fall ist unkritisch.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei festgestellten Mängeln anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \left(\frac{p_r - 25}{100} \right)^2 \cdot 0,5 \cdot EP \cdot F$$

Darin bedeuten:

A: Abzug in €

p_r : Betrag der Unterschreitung gegenüber der Angabe des Fremdfülleranteils im Eignungsnachweis in M.-% relativ (nur wenn $p_r > 25$ M.-%)

EP: der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t

F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

3.12.3.8 Ebenheitsmessungen

Die Ebenheitsmessungen werden im Zuge der Kontrollprüfungen des AG durchgeführt.

Messungen in Längsrichtung werden mit dem Planographen ausgeführt. Messungen in Querrichtung können mit Richtlatte und Messkeil erfolgen.

3.12.3.9 Betonqualität Entwässerungsrinnen, Bordanlagen

Im Rahmen der Kontrollprüfungen können vom AG die Betonqualität des Unterbetons unter Entwässerungsrinnen sowie der Rückenstütze von Bordanlagen geprüft werden. Werden die Druckfestigkeiten nach VOB/C, DIN 18318 Ziff. 3.9 nicht erreicht, führt dies zu einer Rückweisung der mangelhaften Leistung.

3.12.3.10 Beton - Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes

Da Befestigungen aus Beton und bestimmte Bauteile von Ingenieurbauwerken in ähnlicher Weise direkt oder indirekt (z. B. durch Sprühnebel) mit Tausalzen in Berührung kommen, wird festgelegt, dass Beton nach TL/ZTV Beton-StB und Betone der Expositionsklasse XF4 nach ZTV-ING und DIN EN 206-1/DIN 1045-2 hinsichtlich ihres Frost-Tausalz-Widerstandes nach gleichen Maßstäben beurteilt werden.

Werden für Betonwaren Frost-Tausalz-Prüfungen vorgesehen, sind diese nach den zugeordneten Produktnormen durchzuführen und nach den zugehörigen Anforderungen zu bewerten.

Prüfverfahren

Als Prüfverfahren wird das CDF-Verfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 empfohlen.

Da bisher keine abschließenden Langzeitergebnisse über die sich aus den Messergebnissen nach den einzelnen Verfahren ergebenden Schlussfolgerungen auf das Bauwerksverhalten vorliegen, sollen die Verfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 (Plattenprüfverfahren, Würfelprüfverfahren, CF/CDF-Verfahren) und die Sächsische Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen, Ausgabe 12/2002 sowohl für Fahrbahndecken aus Beton als auch für Ingenieurbauten gleichberechtigt verwendet werden können.

Die Prüfkörperanzahl ergibt sich aus den Verfahrensbeschreibungen. Rückstellproben sind einzelvertraglich festzulegen.

Erfolgt im Bauvertrag keine Festlegung des Prüfverfahrens, so bleibt die Wahl dem Auftragnehmer überlassen.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

Die Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen des SMWA, Ausgabe 12/2002 kann mit den hier festgelegten Änderungen vereinbart werden.

Es gelten folgende Regelungen:

- Die Prüfkörper müssen sich insgesamt auf eine Prüffläche von mindestens 500 cm² beziehen.
- Abweichend von Abschnitt 5.3 der Sächsischen Prüfrichtlinie ist statt des Volumenverlustes der Masseverlust zu bestimmen. Dazu sind die abgewitterten Bestandteile aufzufangen, abzufiltern und zu trocknen.
- Gelockerte Bestandteile sind wie bisher mit einer Bürste mit harten Kunststoffborsten abzulösen.
- Der Abschnitt 5.4 - Auswertung der Prüfung der Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen, Ausgabe 12/2002, ist nicht mehr anzuwenden.

Grenzwerte/Abnahmekriterien

Sowohl für Fahrbahndecken aus Beton als auch für Ingenieurbauten gelten die in Tabelle 5, Kategorie FT2 der DIN EN 13877-2 angegebenen Grenzwerte für den Massenverlust als Abnahmekriterium, die wie folgt präzisiert werden:

Massenverlust nach 28 Zyklen (m ₂₈)	Massenverlust nach 56 Zyklen (m ₅₆)	Massenverlustrate (m ₅₆ /m ₂₈)
im Mittelwert ≤ 0,5 kg/m ²	im Mittelwert ≤ 1,0 kg/m ² ohne Einzelergebnisse > 1,5 kg/m ²	ist anzugeben

Abweichend zur DIN EN 13877-2, Tabelle 5, Kategorie FT2 wird an die Massenverlustrate keine Anforderung gestellt.

Zusätzliche Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen

Zusätzliche Kontrollprüfungen oder Schiedsuntersuchungen können an aus dem Bauwerk entnommenen oder an mit dem Bauteil hergestellten Probekörpern durchgeführt werden.

Neben den beschriebenen Prüfverfahren zur Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes ist alternativ die Ermittlung der Luftporenkennwerte am Festbeton, Bestimmung nach DIN EN 480-11 (TP Beton-StB) zulässig. Es gelten die Anforderungen gemäß ZTV Beton-StB, Tabelle 3.

Wird bei Schiedsuntersuchungen keine Einigung zum Prüfverfahren erzielt, so ist nach dem Referenzprüfverfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 (Vornorm der DIN EN 12390-9) mit 3 %iger Natriumchloridlösung zu prüfen. Der Antragsteller kann festlegen, welche Fläche geprüft wird.

3.12.3.11 Griffigkeitsmessungen

Als Messgeschwindigkeit für die SKM-Messung werden für die anbaufreien Strecken 60 km/h vorgegeben. Für Nebenstraßen gilt eine Messgeschwindigkeit von 40 km/h.

3.12.4 Abnahme

Die Nutzungsfähigkeit im Vollumfang ist für den AG von größter Wichtigkeit. Wird ein wesentlicher Mangel festgestellt, der die Nutzung oder die Dauerhaftigkeit einschränkt bzw. gefährdet, erfolgt eine Zurückweisung der Leistung verbunden mit dem Rückbau und Erneuerung der mangelhaften Leistung auf Kosten des AN.

Preisminderungen bei Mängeln werden nicht angestrebt und nur bei untergeordneten und für die Nutzung oder Dauerhaftigkeit unerheblichen Mängeln vorgenommen.

Voraussetzung hierfür ist, dass keine wesentlichen Mängel vorhanden sind oder keine größere Anzahl kleinerer Mängel vorliegt. Außerdem darf eine etwaige spätere Mängelbeseitigung nicht zu Verkehrseinschränkungen führen.

3.13 Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

Der AN erstellt bei Erfordernis bzw. auf Anweisung des AG den SiGe-Plan (siehe Abschnitt 3.2.5).

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Den Vergabeunterlagen liegen bei:

- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Regelquerschnitte
- Querprofile der Zufahrten
- Leitungsplan
- Markierungs- und Beschilderungsplan
- Absteckunterlagen

Zur fachgerechten Durchführung dieser Maßnahme hat der AN, in ständiger Abstimmung mit dem AG bzw. mit der öBÜ, die Absteckung der Flächen und Höhen vorzunehmen. Alle dazu erforderlichen Aufwendungen sind in die LV-Position bzw. in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der AN hat für die Baustelle zu erstellen bzw. zu beschaffen:

- Bauablaufpläne
- Bestandspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Beweissicherung
- Schachterlaubnisscheine
- Verkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrsführung
- Baustellenbeschilderungspläne
- Bautagesberichte
- Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies sind insbesondere:
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
 - Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
 - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
 - eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
 - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
 - Anlieferung von Hauptbaustoffen,
 - Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges und dergleichen),
 - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
 - Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
 - Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- Eignungsnachweise
- Zertifikate für verwendete Baustoffe
- Eigenüberwachung
- Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise
- Freistellungserklärungen

Alle erforderlichen Aufwendungen für die lage- und höhengerechte Ausführung der Arbeiten sind vom AN einzukalkulieren.

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

4.2.1 Bauablaufpläne

Bauablaufpläne dienen u. a. zur Information des Auftraggebers (ggf. Koordinierung mit anderen Baumaßnahmen/Gewerken, Disposition der ÖBÜ-Kräfte) und zur terminlichen Überwachung der Arbeiten.

Die Erstellung und Fortschreibung der Bauablaufpläne werden nicht gesondert vergütet. Die Bauablaufpläne sind spätestens 12 Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Die Bauablaufpläne sind fortzuschreiben und vorzulegen so bald Änderungen eintreten. Für den zurückliegenden Zeitraum ist ein Soll/Ist-Vergleich vorzunehmen. Für den zukünftigen Zeitraum ist das ursprüngliche Soll mit anzugeben.

Die Bauablaufpläne sind mit dem Stand der Fortschreibung zu versehen und digital sowie 2-fach als Papierausdruck abzugeben. Die digitale Fassung des Bauablaufplanes ist als .pdf sowie als .mpp zu erstellen.

Die Bauablaufpläne müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Sie sind in Wochentage einzuteilen. Es müssen alle wesentlichen Vorgänge (siehe Abschnitt 4.2.1.1 ff.) mit Anfangs- und Endtermin und der Dauer enthalten sein. Die Abhängigkeiten der Vorgänge und der kritische Weg sind darzustellen. Sämtliche im Bauvertrag genannten Termine, Zwischentermine und Fristen sind mit aufzunehmen, ebenso die Termine von Gewerken Dritter.

4.2.1.1 Wesentliche Vorgänge allgemein

- Baustelleneinrichtung- und -räumung
- Vorbereitende Arbeiten (Freimachung, Baumfällungen, ggf. auch Kampfmittelsuche, Archäologie)
- Einrichten, Änderung bzw. Abbauen der Verkehrsführung
- Rückbau (z. B. Schutzeinrichtungen)
- Abbrucharbeiten (z. B. Gebäude)
- Ausstattung (Schutzeinrichtungen, Geländer, Beschilderung, Markierung)

4.2.1.2 Wesentliche Vorgänge Straßenbau

- Rückbau vorhandener Befestigungen
- Erdbau (ggf. getrennt nach Abtrag, Auftrag, Bodenverbesserung, Drainage)
- Setzen von Rinnen, Borden
- Oberbau (Asphalt, Beton, Pflaster, ggf. nach Schichten getrennt)

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau-Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.1 Anzuwendende ZTV

Anzuwendende ZTV, die Vertragsbestandteil werden, sind im Folgenden aufgeführt.

	Regelwerk Straßenbau	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)	FGSV 976
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Verkehrsflächenbefestigung aus Asphalt Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)	FGSV 799
<input type="checkbox"/>	ZTV Baum Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04) ARS BMVBW Nr. 26/2004 vom 15.11.2004 – S 13/14.87.20-09/40 Va 04	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Friedensplatz 4 D-53111 Bonn
<input type="checkbox"/>	ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017	
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)	FGSV 798
<input type="checkbox"/>	ZTV BEB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15)	FGSV 898
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Beton-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)	FGSV 899
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)	FGSV 599
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09) in Verbindung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2017 vom 16.01.2017	FGSV 599

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

	Regelwerk Straßenbau	Bezugs- quelle
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Ew Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)	FGSV 598
<input type="checkbox"/>	ZTV - FLN Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Bundespost Telekom (DBT) für Bauleistungen am Fernmeldeleitungsnetz (ZTV-FLN) Teil 11: Auslegen von Erdkabeln, Ausgabe 1990	FTZ
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV FRS Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Ausgabe 2013, Fassung 2017 (ZTV FRS-StB 13, Fassung 2017)	FGSV 367
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)	FGSV 897/1
<input type="checkbox"/>	ZTV-ING Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten Ausgabe März 2021, einschließlich der jeweiligen Hinweise und DIN-Fachberichte entsprechend der auszuführenden Leistungen	www.bast.de
<input type="checkbox"/>	ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18)	FGSV 224
<input type="checkbox"/>	ZTV - Lsw Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausg. 2006 (ZTV-Lsw 06)	FGSV 258
<input type="checkbox"/>	ZTV LW Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau Ländlicher Wege Ausgabe 2016 (ZTV LW 16)	FGSV 675
<input type="checkbox"/>	ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen Ausgabe 2013 (ZTV M 13) in Verbindung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2016 vom 02.11.2016	FGSV 341
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Pflaster-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)	FGSV 699
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001 (ZTV-SA)	FGSV 369
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB)	FGSV 698

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

	Regelwerk Straßenbau	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Verm-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01)	FGSV 247
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV VZ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen Ausgabe 2011	FGSV 395
<input type="checkbox"/>	ZTV - W Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) Stand Juli 2015	https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/stk-w-ztv-w

5.2 Anzuwendende Normen

Alle in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der drei Monate vor dem Eröffnungstermin gültigen Fassung.

Dies gilt nicht für Leistungen nach ZTV E. Hierfür gelten die DIN 18299 und die DIN 18300 jeweils in der Fassung vom September 2012.

5.3 Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter

Die mit dem Bauvertrag vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen benannten Technischen Lieferbedingungen (TL), Technischen Prüfvorschriften (TP), Richtlinien (RL) und Merkblätter (MB) in ihrer aktuellen Fassung sind Vertragsbestandteil. Für die in diesen TL, TP, RL und MB benannten Regelwerke gilt dies ebenfalls. Dort nicht benannte Regelwerke bzw. nach dem Einführungsdatum der ZTV veröffentlichte Regelwerke sind nachstehend aufgeführt.

5.3.1 Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfbedingungen

	Regelwerk	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	TL BE-StB Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen Ausgabe 2015	FGSV 793

5.3.2 Merkblätter

	Merkblatt	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen, Ausgabe 1994	FGSV 235

5.3.3 Sonstiges

	Regelwerk	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Begriffsbestimmungen RAB 10 (Stand 07.12.2001) Bekanntgabe im BArbBl.	B 6767
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) RAB 30 (Stand 24.02.2001) Bekanntgabe im BArbBl.	B 6747

Große Kreisstadt Meißen

Baubeschreibung

	Regelwerk	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe-Plan	B 6768
<input checked="" type="checkbox"/>	Gütebestimmungen für organische Mulchstoffe und Komposte für den Landschaftsbau	FLL 15039402
<input checked="" type="checkbox"/>	Regel - Saatgut - Mischungen Rasen 2011	FLL 17031101
<input checked="" type="checkbox"/>	Saatgutverordnung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Düngemittelverordnung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sammlung REB: Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung	FGSV
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik Stand: 01.02.2016	LISt Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/>	DIN CEN/TS 12390-9: 2006-08 (Vornorm) Prüfung von Festbeton - Teil 9: Frost- und Frost-Tausalz-Widerstand - Abwitterung	Beuth Verlag www.beuth.de
<input checked="" type="checkbox"/>	Sächsische Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen Ausgabe 12/2002	LISt Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitsanweisung zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteils im Asphalt Ausgabe 01/2016	LISt Sachsen